

Auszug aus dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Hasle LU

vom 28. November 2008

Art. 32 Wildruhezone Rw

- 1) Die Wildruhezone dient dem Schutz des Wildes in den Wintereinstandsgebieten.
- 2) Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist im Rahmen der Bestimmungen der Grundnutzung uneingeschränkt gewährleistet.
- 3) Die Ausübung aller Arten von Wintersport ist in der Wildruhezone, mit Ausnahme des Weg- und Strassenbereichs, untersagt. Das Laufenlassen von Hunden ist nicht gestattet. Die Strasse First – Schwarzmatt durch die Ruhezone am Rinderberg darf als Materialtransportverbindung und Skiabfahrt benutzt werden.
- 4) Die Gemeinde, die Jagdgesellschaften und die Betreiber der touristischen Anlagen sorgen in Absprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald für eine geeignete Markierung im Gelände und für die Orientierung der Benützer der Sportanlagen. An den Wanderwegen, welche die Wildruhezonen durchqueren, sind ein Weggebot und der Leinenzwang für Hunde zu signalisieren.